

Entgeltordnung

für sonstige Leistungen der Feuerwehr

vom 14. November 2022

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 26.09.2022 aufgrund des § 52 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244), Artikel 6 des Gesetzes vom 23.06. 2021 (GV. NRW. S. 762) sowie des § 41 Absatz 1 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), folgende Entgeltordnung beschlossen:

1.

Entgeltpflichtige Leistungen

Entgelte werden erhoben

- a) für Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, für die mündlich oder schriftlich ein Auftrag erteilt worden ist und mit der die Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, einer Beratung zur Vorbereitung eines Brandschutzgutachtens oder Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind,
- b) für die Abnahme von Feuerwehrezufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges,
- c) für die Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung, Erweiterung oder Fehlern der Brandmeldeanlage, für sonstige Einzeltermine oder Beratungsleistungen bei der Erstellung der Brandmeldeanlage,
- d) für die Inbetriebnahme, oder die Überprüfung eines Feuerwehrschlüsseldepots, Feuerwehrschlüsselrohres oder sonstigen Feuerwehrschießsystems, die Schlüsseleinlage, sowie für sonstige Einzeltermine aus besonderem Anlass,
- e) für die Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung, Erweiterung oder Fehlern der Gebäudefunkanlage, für sonstige Einzeltermine oder Beratungsleistungen bei der Erstellung der Gebäudefunkanlage,
- f) für die Programmierung und Abnahme eines Sirenensteuerempfängers,

- g) von dem Veranstalter/der Veranstalterin, dem Betreiber/der Betreiberin der Anlage oder dem Betreiber/der Betreiberin einer Versammlungsstätte bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 27 BHKG,
- h) von denjenigen, die eine sonstige Leistung, die über den nach § 1 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Leverkusen genannten Aufgabenbereich hinausgeht, in Anspruch genommen haben oder diese Leistung angefordert haben oder in deren Auftrag angefordert wurde. Ein Anspruch auf sonstige Leistungen der Feuerwehr besteht nicht. Eine Entscheidung hierüber trifft die Leitstelle oder der Einsatzleiter/die Einsatzleiterin nach pflichtgemäßem Ermessen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die zuvor genannten Leistungen. Die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über Zeitpunkt, Art und Umfang der Leistung. Leistungen können übernommen werden aufgrund eines Auftrages.

2. Entgeltmaßstab

Die Entgelte werden nach der Dauer der einzelnen Leistungen (einschließlich An- und Abfahrtsweg) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Fahrkosten werden - sofern sie nicht bereits mit einer Pauschale abgegolten sind - besonders berechnet.

Die Bemessung der Entgelte erfolgt im Einzelnen nach den im nachstehenden Entgelttarif (Ziffer 6) festgelegten Bestimmungen und Sätzen.

Für Leistungen aufgrund Abschnitt 1 Buchstabe g) dieser Entgeltordnung gelten die Tarife der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Leverkusen in jeweils geltender Fassung.

3. Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig sind diejenigen, die eine Leistung nach Abschnitt 1 beauftragen. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

4. Fälligkeit, Vorausleistungen

Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss der erbrachten Leistung. Das Entgelt wird einen Monat nach Zugang der Rechnung fällig.

Leistungen nach Maßgabe der Entgeltordnung können von vorheriger Zahlung rückständiger Entgelte und/oder der Leistung eines angemessenen Vorschusses oder der Gestellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

**5.
Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 47 vom 17.11.2022

Anlage 1 - Entgelttarif zur Entgeltordnung:

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Betrag (in €)
1	Leistungen nach 1.a) je angefangene Viertelstunde	19,00
2	Leistungen nach 1.b) Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand gemäß Gebührentarif für die Inanspruchnahme der allgemeinen und sonstigen Hilfeleistungen der Feuerwehr der Stadt Leverkusen	
3	Leistungen nach 1.c) & 1.d) je angefangene Viertelstunde zzgl. drei Takte Gebührentarif 2.1 gemäß Gebührentarif für die Inanspruchnahme der allgemeinen und sonstigen Hilfeleistungen der Feuerwehr der Stadt Leverkusen	19,00
4	Leistungen nach 1.e) je angefangene Viertelstunde zzgl. drei Takte Gebührentarif 2.1 gemäß Gebührentarif für die Inanspruchnahme der allgemeinen und sonstigen Hilfeleistungen der Feuerwehr der Stadt Leverkusen	20,00
5	Leistungen nach 1.f) pauschal	81,00
6	Leistungen nach 1.g) je angefangene Viertelstunde zzgl. drei Takte Gebührentarif 2.1 gemäß Gebührentarif für die Inanspruchnahme der allgemeinen und sonstigen Hilfeleistungen der Feuerwehr der Stadt Leverkusen	15,00
7	Leistungen nach 1.h) Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand gemäß Gebührentarif für die Inanspruchnahme der allgemeinen und sonstigen Hilfeleistungen der Feuerwehr der Stadt Leverkusen	